



8. April 2022

**Geschäftszahl** (bei Antwort bitte angeben)

AS-22-00052-5

G:/Allgemeiner Schriftverkehr/Sekretariat/04/22

## Baumschutzverordnung

# KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf hat in seiner Sitzung vom 28.3.2022 folgende Verordnung beschlossen:

### **Baumschutzverordnung Langenzersdorf**

### **Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Langenzersdorf vom 28.03.2022 über den Schutz des Baumbestandes in der Marktgemeinde Langenzersdorf**

Aufgrund der Bestimmungen des § 15 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500 in der derzeit geltenden Fassung, betreffend den Baumschutz in der Marktgemeinde Langenzersdorf, wird verordnet:

#### **§ 1 Schutzumfang**

- (1) Zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der heimischen Artenvielfalt, des örtlichen Kleinklimas sowie einer gesunden Wohnumwelt für die Bevölkerung bzw. zur Erhaltung und Sicherung des typischen Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes in ortsbildprägenden Bereichen ist der Baumbestand auf öffentlichem Grund nach folgenden Bestimmungen geschützt.
- (2) Unter öffentlichem Grund versteht man
- Flächen, die als gemeindeeigene öffentliche Verkehrsflächen gewidmet sind
  - Öffentliches Gut der Marktgemeinde Langenzersdorf



- Öffentliche Park- und Spielplatzanlagen, die im Eigentum der Marktgemeinde Langenzersdorf stehen bzw. von ihr von natürlichen oder juristischen Personen gepachtet oder gemietet wurden (z.B. Landl, Seeschlacht, Auwald, ...)
  - Öffentliche Kindergärten und Schulen der Marktgemeinde Langenzersdorf
- (3) Zum geschützten Baumbestand auf öffentlichem Grund gehören einschließlich des pflanzlichen Lebensraumes (Wurzel- und Kronenbereich):
- a) Langsam wachsende Gehölze ab einem Stammumfang von mindestens 25 cm gemessen in einem Meter Höhe
    1. aus der Gattung Crataegus der Apfeldorn, der Hahndorn, der Weißdorn und der Rotdorn
    2. aus der Gattung Sorbus die Mehlbeere und Eberesche
    3. die Magnolie (Magnolia sp.)
    4. aus der Gattung Prunus die Zierkirschen und Zierpflaumen
    5. der Goldregen (Laburnum sp.)
  - b) Alle übrigen Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm gemessen in einem Meter Höhe ab Wurzelverzweigung
  - c) Alle Ersatzpflanzungsbäume gemäß § 4 dieser Verordnung
- (4) Der Baumschutz nach dieser Verordnung findet keine Anwendung auf:
- a) Wald im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen
  - b) Bäume, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen entfernt werden müssen
  - c) Bäume, die aufgrund naturschutzrechtlicher Bestimmungen unter Schutz gestellt wurden
  - d) Bäume im Bereich von Leitungstrassen
  - e) Obstbäume
  - f) Bäume, die in Baumschulen oder Gärtnereien der Erreichung des Betriebszweckes dienen
  - g) Bäume in Kleingartenanlagen
  - h) die Verordnung der Marktgemeinde Langenzersdorf vom 15.12.2003 zum Schutz des Baumbestandes auf dem Friedhof Langenzersdorf bleibt von dieser Verordnung unberührt
  - i) Neophyten (z.B. Götterbaum, Eschen-Ahorn, Rot-Eiche u.a.)



## **§ 2**

### **Erhaltungspflicht**

- (1) Der unter Schutz stehende Baumbestand ist in seinem Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich zu erhalten.

Es ist daher untersagt, unter Schutz stehende Bäume

1. zu fällen, auszugraben, auszuhauen, auszuziehen, abzubrennen, zu entwurzeln oder sonst zu entfernen;
2. so zu schneiden (stutzen), dass sie in ihrem Bestand oder Wachstum gefährdet oder in ihrem charakteristischen Aussehen wesentlich verändert werden.

- (2) Nicht untersagt ist das Schneiden unter Schutz stehender Bäume, das ohne Gefährdung des Bestandes lediglich der Auslichtung oder Pflege (Sanierung) dient.

- (3) Es ist untersagt, unter Schutz stehende Bäume auf öffentlichem Grund in der Brutzeit (März bis August) zu schneiden oder zu fällen, mit Ausnahme von unbedingt erforderlichen Form- und Pflegeschnitten zur Beseitigung des Zuwachses oder zur Gesunderhaltung des Baumes.

## **§ 3**

### **Ausnahmen von der Erhaltungspflicht**

- (1) Ausnahmen der Verbote gemäß § 2 Abs. 1 sind bei Vorliegen eines der folgenden Gründe zulässig:
- a) Der betreffende Baum ist aufgrund seines Zustandes nicht mehr schützenswert; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Baum krank und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
  - b) Das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes erfordert die Entfernung eines Teiles des Bestandes.
  - c) Der Baum gefährdet durch seinen Wuchs und Zustand den Bestand von baulichen Anlagen, fremdes Eigentum oder die Sicherheit von Personen.



- d) Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung eines Vorhabens (z.B. Straßen- oder Verkehrsprojekte) überwiegt das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes.
- (2) Die unter Abs. 1 festgelegten Maßnahmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn fachlich geeignete Personen die Notwendigkeit dieser bestätigen.
- (3) In den von der Marktgemeinde Langenzersdorf geführten Baumkataster werden sämtliche Maßnahmen am geschützten Baumbestand am öffentlichen Gut aufgezeichnet.

#### **§ 4**

##### **Ersatzpflanzung auf öffentlichem Grund**

- (1) Für jeden auf öffentlichem Grund entfernten, geschützten Baum sind zwei neue Bäume zu pflanzen.
- (2) Für jeden in den Fällen des § 3 Abs. 1 lit a auf öffentlichem Grund entfernten, geschützten Baum ist ein neuer Baum zu pflanzen.
- (3) Muss eine auf öffentlichen Grund befindliche Ersatzpflanzung entfernt werden, ist dafür ein neuer Baum zu pflanzen.

#### **§ 5**

##### **Ersatzpflanzung auf privatem Grund**

- (1) Der Marktgemeinde Langenzersdorf ist die Erhaltung des Baumbestandes aufgrund der in § 1 (1) dargelegten Aspekten ein wichtiges Anliegen und unterstützt sie daher – unter Anwendung der Ausnahmen gem. § 1 (4) - auch den Baumbestand auf privatem Grund. Zum erhaltenswerten Baumbestand auf privatem Grund gehören alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, gemessen in einem Meter Höhe ab Wurzelverzweigung.
- (2) Die Kosten einer Ersatzpflanzung auf **privatem Grund** bezuschusst die Marktgemeinde Langenzersdorf durch einen Zuschuss von 30 % oder max. Euro 50,- - pro Ersatzpflanzung.



- (3) Der Zuschuss für die Ersatzpflanzung ist bei der Marktgemeinde Langenzersdorf bis längstens 3 Monate nach Erwerb des Ersatzbaumes zu beantragen. Dem Antrag sind dabei folgende Informationen und Unterlagen anzuschließen:
- Name und Anschrift des Antragstellers (Antragsteller können natürliche und juristische Personen sein)
  - Adresse der Liegenschaft auf der die Ersatzpflanzung vorgenommen wird
  - Foto des zu ersetzenden Baums
  - Rechnung für den Ersatzbaum (die Rechnung darf nicht älter als 3 Monate sein)

## § 6

### Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister  
  
(Mag. Andreas Arbesser)

Angeschlagen am: **08.04.2022**  
Abgenommen am: **26.04.2022**